



3003 Bern

BAV; dec

POST CH AG

An die betroffenen
Importeure,
Konformitätsbewertungsstellen (KBS),
Unterhaltsbetriebe und
Tankhersteller

Aktenzeichen: BAV-510.45-3/2/27/1/3

Geschäftsfall: -

Ihr Zeichen: dec

Ittigen, 17. Januar 2024

Bewertung der Konformität importierter Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die neuen Vorschriften von RID/ADR 2023 betreffend die Prüfung und Zulassung von Tanks (1.8.7 und 6.8.1.5.1-6 RID/ADR) sowie die Zulassung und Überwachung der Prüfstellen im Hinblick auf ihre gegenseitige Anerkennung auf internationaler Ebene (Abschnitt 1.8.6 RID/ADR) sind am 01. Juli 2023 endgültig in Kraft getreten. Das neue System der Zulassungs- und Prüfverfahren für Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 6 und der Klassen 8 und 9 ist nun für den gesamten Anwendungsbereich von RID/ADR sowie mit den Verfahren, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für Tanks für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 (TPED) gelten identisch.

Die wichtigste Änderung in Kapitel 6.8 betrifft die Einführung eines neuen Unterabschnitts 6.8.1.5, dessen Vorschriften angeben, wie die in Abschnitt 1.8.7 RID/ADR beschriebenen Verfahren anzuwenden sind.

Angesichts der dadurch ausgelösten grossen Veränderungen befinden sich die ADR-Vertragsparteien in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung dieser neuen Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung und Zulassung ihrer Prüfstellen und Sachverständigen. Einige Länder (wie die Schweiz mit der GGUV¹) können das neue System unmittelbar anwenden, während andere noch einen langen Weg vor sich haben, um ihre nationalen Systeme zu entwickeln und sie an das neue System anzupassen. Aus diesem Grund wurden die neuen Vorschriften durch Übergangsvorschriften (ÜV) ergänzt. Beispielsweise erlaubt die ÜV 1.6.3.54 RID/ADR, dass «die von der zuständigen Behörde für die Zulassung von Sachverständigen verwendeten Verfahren bis zum **31. Dezember 2022** weiterverwendet werden dürfen».

¹ SR 930.111.4 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen, GGUV



Dementsprechend werden während eines Zeitraums von rund neun Jahren die neuen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des neuen Unterabschnitts 6.8.1.5 ADR, zu einigen Umsetzungsproblemen führen. Dies scheint z. B. bei Herstellern von Tanks der Fall zu sein, da sie ihre Verfahren noch nicht vollständig angepasst haben.

Betroffen ist vor allem der Unterabschnitt 6.8.1.5.4a) ADR "Erstmalige Prüfung gemäss Unterabschnitt 1.8.7.4", dort insbesondere die Bemerkung:

- a) *Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen. Wenn das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen.*

Bem. Bis zum 31. Dezember 2032 muss die erstmalige Prüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.

Es ergeben sich für die Schweiz folgende Auswirkungen:

1. Für importierte Tankfahrzeuge haben die Hersteller von Tanks gemäss der erwähnten Bemerkung 6.8.1.5.4 a) ADR eine Prüfstelle aus dem Registrierungsland für die erstmalige Prüfung zu beauftragen, in diesem Fall eine Schweizer Konformitätsbewertungsstelle (KBS), solange es im Herstellungsland des Tanks keine Prüfstellen gemäss der ab 01. Januar 2023 geltenden neuen Regelung gibt.
2. Tankfahrzeuge, die am **30. April 2024 (Stichtag)** bereits vollständig hergestellt waren und Tankfahrzeuge, deren Herstellung der Hersteller bereits vor dem Stichtag beauftragt wurde, können weiterhin im Herstellungsland einer erstmaligen Prüfung durch eine nach lokalen nationalen Vorschriften zugelassene Prüfstelle, welche die neuen Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.2 ADR noch nicht vollständig erfüllt, unterzogen werden. Sie sind danach einer Inbetriebnahmeüberprüfung nach 1.8.7.5 ADR (vorher Übernahmeprüfung) durch eine Schweizer KBS zu unterziehen.

Während der Übergangsphase zur Einführung des neuen Systems betreffend das Verfahren der zuständigen Behörde für die Zulassung von Sachverständigen (siehe ÜV 1.6.3.54 ADR) sind Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank, die bereits im Ausland erstmalig geprüft wurden, von einer bezeichneten Schweizer KBS auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des ADR, wie nachfolgend beschrieben, zu überprüfen:

Gemäss 6.8.1.5.5 ADR muss der Eigentümer oder Betreiber eines Tankfahrzeugs / Fahrzeugs mit Aufsetztank eine KBS beauftragen, die Inbetriebnahmeüberprüfung nach 1.8.7.5 ADR durchzuführen sowie ihr die Baumusterzulassungsbescheinigung und die in 1.8.7.8.4 ADR aufgeführten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die KBS muss einen Bericht über die Inbetriebnahmeüberprüfung ausstellen, welcher die Ergebnisse der Bewertung festhält. Eine Prüfbescheinigung erfüllt diese Anforderung.

Weitere Details sind der Richtlinie zur Umsetzung der GGUV² und ihren Anhängen, deren Version 3 am 1. Februar 2024 in Kraft treten wird, zu entnehmen.

Für detaillierte Informationen hat die Schweiz ein erläuterndes Dokument zu den Änderungen im Bereich der Zulassungen und Prüfungen von Tanks erstellt. Dieses Dokument wurde von der Gemeinsamen Tagung RID/ADR angenommen und ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

[OTIF/RID/RC/2021/34/Rev.1³](https://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2D-Dangerous-Goods/2Da2workingdoc_Jointmeeting/2022/RC_2021-34_Rev_1_d_explanations_inspection_and_certification_of_tanks.pdf).

² <https://www.bav.admin.ch> > Startseite > Allgemeine Themen > Umwelt > Gefahrgut > Gefahrgutumtschliessungen > Richtlinie zur Umsetzung der Gefahrgutumtschliessungsverordnung (RL-GGUV)

³ https://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2D-Dangerous-Goods/2Da2workingdoc_Jointmeeting/2022/RC_2021-34_Rev_1_d_explanations_inspection_and_certification_of_tanks.pdf

Wir danken Ihnen für die fachgerechte Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Markus Ammann
Sektionschef Umwelt

Claude Despont
Sektion Umwelt